jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/23 4Ob555/90, 8Ob36/95, 8Ob247/99b, 2Ob124/00z, 1Ob159/01s, 2Ob229/02v, 8Ob101/04t, 3

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1990

Norm

KO §3
KO §6

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Prozessfähigkeit des Gemeinschuldners ist von der Bestimmung des§ 6 KO auszugehen. Danach fehlt (in Verbindung mit § 1 Abs 1 KO) dem Gemeinschuldner die aktive und passive Prozessfähigkeit im Masseprozess. Soweit die Befugnisse des Gemeinschuldners beschränkt sind, erhält aber die Konkursmasse ein ex lege vertretungsbefugtes und vertretungsverpflichtetes Organ in der Person des Masseverwalters.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 555/90
  Entscheidungstext OGH 23.10.1990 4 Ob 555/90
- 8 Ob 36/95
  Entscheidungstext OGH 14.03.1996 8 Ob 36/95
  nur: Soweit die Befugnisse des Gemeinschuldners beschränkt sind, erhält aber die Konkursmasse ein ex lege vertretungsbefugtes und vertretungsverpflichtetes Organ in der Person des Masseverwalters. (T1) Veröff: SZ 69/70
- 8 Ob 247/99b
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 247/99b
  nur T1
- 2 Ob 124/00z
  Entscheidungstext OGH 17.05.2000 2 Ob 124/00z
  nur T1
- 1 Ob 159/01s
  Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 159/01s
  nur T1; Beisatz: Das Verfahren kann somit vom Kläger gegen den Gemeinschuldner als Beklagten fortgesetzt werden, wenn der Konkurs aufgehoben oder der vom Prozess betroffene Teil der Masse gemäß § 119 Abs 5 KO ausgeschieden wird, ohne dass dies einen unzulässigen Parteiwechsel darstellte. (T2); Veröff: SZ 74/134
- 2 Ob 229/02v
  Entscheidungstext OGH 10.10.2002 2 Ob 229/02v
- 8 Ob 101/04t
  Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 Ob 101/04t
  Auch; nur: Für die Beurteilung der Prozessfähigkeit des Gemeinschuldners ist von der Bestimmung des § 6 KO auszugehen. Danach fehlt (in Verbindung mit § 1 Abs 1 KO) dem Gemeinschuldner die aktive und passive Prozessfähigkeit im Masseprozess. (T3); Beisatz: Für Aktivprozesse des Gemeinschuldners fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung. Diesbezüglich gilt § 3 KO, wonach Rechtshandlungen des Gemeinschuldners und damit auch die Prozessführung als Kläger, soweit sie die Konkursmasse betreffen, den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind. (T4); Veröff: SZ 2004/159
- 3 Ob 232/05x
  Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 232/05x
  Auch; nur T1
- 9 Ob 39/07m
  Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 Ob 39/07m
  Auch; nur T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0064016

Dokumentnummer

JJR_19901023_OGH0002_0040OB00555_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at